

Strassenreglement der Gemeinde Binningen

vom 21. Juni 2010

Der Einwohnerrat der Gemeinde Binningen beschliesst, gestützt auf § 19 lit. b der Gemeindeordnung vom 23. August 1999 und auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes (StraG) vom 24. März 1986, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkflächen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege usw., ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation und Zuständigkeiten

¹ Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Er vollzieht das vorliegende Reglement und ist zuständig für die Verwaltung und den Betrieb der kommunalen Verkehrsanlagen im Allgemeinen.

² Der Einwohnerrat beschliesst insbesondere:

- den Strassennetzplan (§ 5, Basis kantonales Raumplanungs- und Baugesetz)
- die Krediterteilung für Strassenbauten (§ 9, Basis Finanzreglement)
- Änderungen des Strassenreglements

³ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:

- die Bau- und Strassenlinienpläne (§ 6, Basis kantonales Raumplanungs- und Baugesetz)
- die Bauprojekte inklusive Beitragsperimeterplan (§ 10)

§ 4 Definitionen

¹ Als Neuanlagen gelten:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Kunstbauten, Begrünung;
- b. der Ausbau von vorbestandenden Fahr- und Fusswegen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Kunstbauten, Begrünung.

² Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

³ Als baulicher und betrieblicher Unterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

¹ Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

² Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

³ Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest. Der minimale Ausbaustandard ist in Anhang 1 festgelegt.

⁴ Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.¹

⁵ Der Strassennetzplan ist der Mitwirkung der Bevölkerung unterstellt.²

¹ §§ 17, 34 und 77 RBG

² § 7 RBG

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹ Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

² Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.¹

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung).

§ 9 Kreditbeschluss

Der Einwohnerrat ist zuständig für den Kreditbeschluss.

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information

§ 10 Bauprojekt

¹ Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

² Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³ Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

¹ §§ 31, 32 und 35 RBG

⁴ Die Richtlinien des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) dienen als Grundlage für die Projektierung. Im Anhang 1 sind generelle Richtwerte aufgezeigt.

§ 11 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan- und Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffene Grundeigentümerschaft zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren und abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderats entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.¹

² Darauf kann verzichtet werden, wenn die betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich zustimmt.

§ 14 Plangenehmigung

¹ Die betroffene Grundeigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerschaft auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

³ Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

III. Landerwerb – Entschädigung

§ 15 Regel und Ausnahme

¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

¹ §§ 40 und 41 EntG

§ 16 Freihändiger Landerwerb

¹ Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrags.

² Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹ Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenige Grundeigentümerschaft, die ihr Land freihändig veräussert hat, jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. Neuanlage und Korrektion

§ 19 Zuständigkeit

¹ Für die Neuanlage und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

² Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten und Zugänge gehen zulasten der privaten und öffentlichen Verursacher.

§ 20 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 21 Werkleitungen

¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 22 Instandstellung

¹ Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen

in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

² Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in gleicher Güte zu ersetzen.

³ Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

⁴ Niveau-Unterschiede zwischen der Strasse und den angrenzenden unüberbauten Grundstücken sind durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stütz- oder Futtermauern angelegt, wenn solche schon vor dem Strassenbau vorhanden gewesen sind oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstücks durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

E. Unterhalt und Winterdienst

§ 23 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.¹

§ 24 Winterdienst

¹ Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.²

² Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Aufgabe der Eigentümer. Die Schnee- und Eisräumung der Trottoirs wird auf die Anstösser überbunden.

³ Auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellte Fahrzeuge dürfen die Schneeräumung nicht behindern. Die Organe der Gemeinde sind berechtigt, deren Entfernung anzuordnen.

§ 25 Beleuchtung

¹ Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

² Die Kosten trägt die Gemeinde.

³ Änderungen bestehender Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung, die auf Veranlassung Privater oder öffentlicher Werke erfolgen, gehen zu Lasten der Geschsteller.

F. Vorteilsausgleichung

§ 26 Kostentragung

¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

¹ § 27ff. StraG

² § 30 StraG

² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

³ Besteht auf einem Grundstück ein Baurecht, so ist der Baurechtsnehmer beitragspflichtig. Ist das Grundstück nur teilweise mit einem Baurecht belegt, so wird die Beitragspflicht für das ganze Grundstück bemessen und im Verhältnis der mit dem Baurecht belegten Fläche zur übrigen Grundfläche unter dem Baurechtsberechtigten und der Grundeigentümerschaft aufgeteilt.

⁴ Die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt (vgl. § 4 Abs. 3) werden allein von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 27 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 28 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung,
- b. Projektierung und Bauleitung,
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.),
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.),
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen,
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.),
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung,
- h. Kapitalkosten,
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mit zu berücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge voraus zu bezahlen.

§ 29 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils (siehe Anhang 2).

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 40 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 30 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)
100 % Grundeigentümer
- b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege
100 % Gemeinde
- c. für separat geführte kommunale Radwege
100 % Gemeinde
- d. für Wanderwege ausserhalb Bauzonen
100 % Gemeinde

§ 31 Verteilung Baukosten

¹ Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan

Sammelstrassen	25% Grundeigentümer / 75% Gemeinde
Erschliessungsstrasse	30% Grundeigentümer / 70% Gemeinde
Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr)	30% Grundeigentümer / 70% Gemeinde
Knoten	100% Gemeinde
Brücken	100% Gemeinde
- b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen

sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion gehen voll zu Lasten der Gemeinde.

² Bei Korrekturen: 100 % Gemeinde

³ In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen der Grundeigentümerschaft und der Gemeinde abweichend festgelegt werden.

§ 32 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 33 Kostenverteilung

¹ Nachdem der Einwohnerrat die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

² Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

³ In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen vereinbart werden.

§ 34 Beitragsverfügung

¹ Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

² Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³ Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des gemäss Steuerreglement jährlich festgelegten Zinssatzes geschuldet.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrags gewähren.

§ 35 Rechtsmittel

¹ Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 36 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

§ 37 Gemeingebrauch

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Grabarbeiten, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

² Details und Gebühren regeln das Allmendreglement vom 20.9.2004 und die dazugehörige Allmendverordnung vom 1.1.2006.

§ 39 Parkierungsgebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Parkraumreglement vom 29.1.2007 und der dazugehörigen Parkraumverordnung vom 9.1.2007.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

¹ Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

² Details und Gebühren regeln das Allmendreglement vom 20.9.2004 und die dazugehörige Allmendverordnung vom 1.1.2006.

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 41 Stützmauern und Einfriedungen

¹ Bezüglich Stützmauern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

² Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

³ Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze

¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

² Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4.5 m, das Trottoir ab mindestens 2.5 m Höhe überragen.

³ Künstlich gesammelte Abwässer aus angrenzenden Parzellen dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

⁴ Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderats nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

¹ Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

² Bei privaten Parkplätzen senkrecht zur Strasse sind die VSS-Richtlinien einzuhalten. Insbesondere ist der Fahrraum so zu bemessen, dass eine bestehende Längsparkierung auf der Gegenseite nicht aufgehoben werden muss.

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

² Er ist zuständig für die Nummerierung der Gebäude.

³ Die Gemeinde bietet Schilder gegen Gebühr an.

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 46 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5000 bestraft.

§ 47 Beseitigung und Ersatzvornahme

¹ Der Gemeinderat kann die Beseitigung oder Anpassung von Anlagen verlangen, die entgegen den Vorschriften dieses Reglements erstellt worden sind.

² Der Gemeinderat kann eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen, sofern der Grundeigentümer der Aufforderung nicht innert der angesetzten Frist Folge leistet.

§ 48 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird aufgehoben:

Das Strassenreglement der Gemeinde Binningen vom 14.10.1974.

§ 50 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.¹

Binningen, 21. Juni 2010

Einwohnerrat Binningen

Der Präsident: Markus Ziegler

Der Verwalter: Olivier Kungler

¹ Vom Regierungsrat mit Beschluss vom 5. April 2011 genehmigt.

Anhang 1 zum Strassenreglement der Gemeinde Binningen

Richtlinie Ausbaustandard je Strassentyp

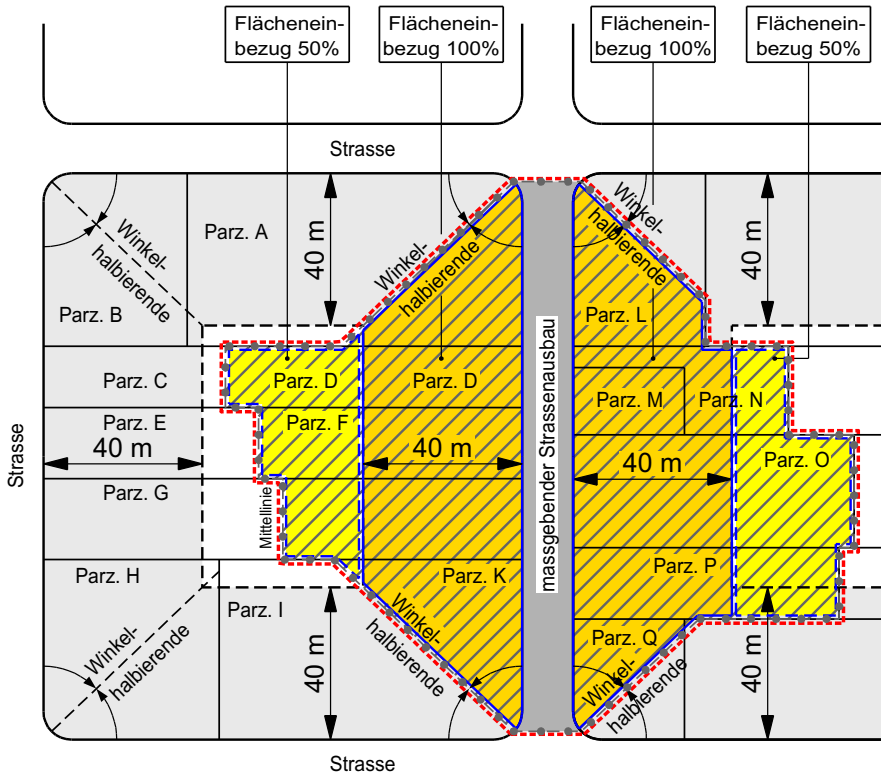
(massgebend sind die im Strassennetzplan festgelegten Strassentypen, Art. 5 dieses Reglements)

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandard / Richtwerte 1)	
Sammelstrasse (SS)	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	mind. 5.50 m in Gewerbe- Zonen mind. 6.00 m	mit mindestens einseitigem Trottoir
Erschliessungsstrasse (ES)	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	mind. 4.50 m in Gewerbe- Zonen mind. 6.00 m	mit mindestens einseitigem Trottoir
Erschliessungsweg (EW) mit beschränktem Fahrverkehr	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion. Land-/Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzonen	mind. 3.00 m	Mischverkehr
Fussweg (FW) Fussgängerverbindung	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	mind. 2.0 m	
Wanderweg (WW) Wanderwegverbindung	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden		wenn möglich ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

1) In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Es handelt sich hier um eine Richtlinie beispielshafter Art, insbesondere bezüglich der Ausbaumasse (siehe Spalte 3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, die VSS-Normen zu konsultieren.

Anhang 2 zum Strassenreglement der Gemeinde Binningen Muster Beitragsperimeterplan gemäss § 29



Legende:

--- Perimeter für beitragspflichtige Flächen

▨ Beitragspflichtige Flächen

■ Flächeneinbezug 100% / 50%

— Parzellengrenzen

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Inhalt	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Organisation und Zuständigkeiten	1
§ 4	Definitionen	2
B.	Planung und Finanzierung	2
§ 5	Strassennetzplan	2
§ 6	Bau- und Strassenlinienplan	3
§ 7	Baubewilligungspflichtige Strassen	3
§ 8	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	3
§ 9	Kreditbeschluss	3
C.	Projektrealisierung (Voraussetzungen)	3
I.	Bauprojekt – Verfahrensarten – Information	3
§ 10	Bauprojekt	3
§ 11	Landerwerksarten	4
§ 12	Orientierungsversammlung	4
II.	Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	4
§ 13	Auflageverfahren und abgekürztes Verfahren	4
§ 14	Plangenehmigung	4
III.	Landerwerb – Entschädigung	4
§ 15	Regel und Ausnahme	4
§ 16	Freihändiger Landerwerb	5
§ 17	Einleitung des Entschädigungsverfahrens	5
§ 18	Entscheid des Enteignungsgerichts	5

D.	Neuanlage und Korrektion	5
§ 19	Zuständigkeit	5
§ 20	Baubeginn	5
§ 21	Werkleitungen	5
§ 22	Instandstellung	5
E.	Unterhalt und Winterdienst	6
§ 23	Zuständigkeit	6
§ 24	Winterdienst	6
§ 25	Beleuchtung	6
F.	Vorteilsausgleichung	6
§ 26	Kostentragung	6
§ 27	Landerwerbskosten	7
§ 28	Baukosten	7
§ 29	Beitragsperimeterplan	7
§ 30	Verteilung Landerwerbskosten	8
§ 31	Verteilung Baukosten	8
§ 32	Kostenverteilungstabelle	9
§ 33	Kostenverteilung	9
§ 34	Beitragsverfügung	9
§ 35	Rechtsmittel	9
G.	Verwaltung und Benutzung der Strassen	9
§ 36	Zuständigkeit	9
§ 37	Gemeingebrauch	10
§ 38	Gesteigerter Gemeingebrauch	10
§ 39	Parkierungsgebühren	10
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	10
H.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	10
§ 41	Stützmauern und Einfriedigungen	10
§ 42	Gartenanlagen und Vorplätze	10
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	11
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern	11

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§ 45 Rechtspflege	11
§ 46 Strafen	11
§ 47 Beseitigung und Ersatzvornahme	11
§ 48 Übergangsbestimmungen	11
§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 50 Inkraftsetzung	12
Anhang 1	13
Richtlinie Ausbaustandard je Strassentyp	
Anhang 2	14
Muster Beitragsperimeterplan gemäss § 29	